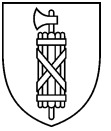


Richtplan-Anpassung 2021
Abbaustandorte



5. Januar 2021





Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Erweiterung Untertagabbau Schollberg (Nr. 2101) – Wartau / Sargans	5
2.1	Geplantes Vorhaben	5
2.2	Ergebnis Vorabklärungen	6
2.3	Fazit für die Richtplanung	6
2.4	Vorgaben für die nachgeordnete Planung	6
3	Antrag zuhanden der Regierung	7

Titelbild: Untertagabbau Schollberg in Wartau

Quelle: Baustoffe Schollberg AG, 2020



1 Einleitung

Gemäss dem kantonalen Abbaukonzept für Steine und Erden können jederzeit Anträge an den Kanton zur Aufnahme neuer Abbaustandorte oder zur Änderung bestehender Einträge im Richtplan gestellt werden. Die Mutationen erfolgen im Rahmen der periodischen Richtplananpassungen.

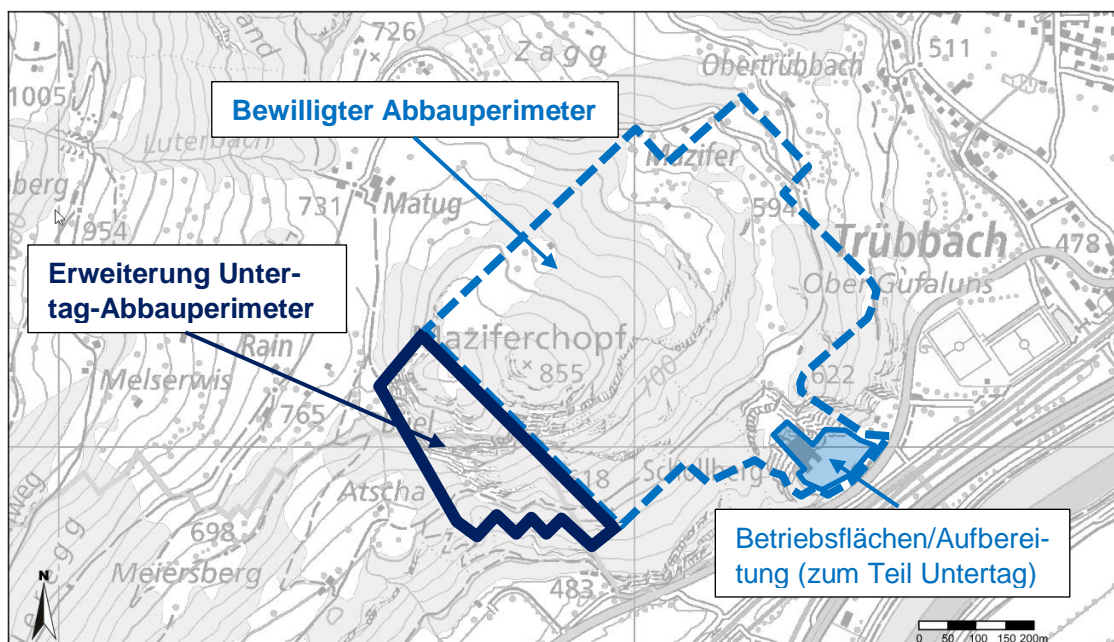
Die Beurteilung der zur Aufnahme in den kantonalen Richtplan beantragten Abbaustandorte richtet sich nach dem Kriterienkatalog gemäss Abbaukonzept. Im Rahmen der Vorabklärungen wird bei jedem Standort überprüft, ob Ausschlusskriterien tangiert sind.

Gegenstand der Richtplan-Anpassung 21 ist die Neuaufnahme einer Erweiterung des bestehenden Untertagabbaus Schollberg in den Gemeinden Wartau und Sargans. Es handelt sich um eine erhebliche Erweiterung des bestehenden Abbaus, weshalb das Vorhaben nach Art. 8 Abs. 2 Raumplanungsgesetz einer Grundlage im Richtplan bedarf.

Die Vorabklärungen zum Standort Erweiterung Untertagabbau Schollberg können wie folgt zusammengefasst werden:

Wie bei Abbauvorhaben üblich, wurden alle Sachbereiche wie bei jedem oberirdischen Abbau geprüft. Aufgrund der rein unterirdischen Erweiterung des Abbaus haben die zuständigen Fachstellen der Kantonsverwaltung keine Konflikte festgestellt, die einen Ausschluss bewirken würden oder die nicht in geeigneter Form auf Projektstufe gelöst werden könnten. Auch das BLN-Objekt Nr.1613 «Speer – Churfürsten – Alvier» wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Weitere Einzelheiten der Beurteilung der Standorte und Erläuterungen finden sich nachfolgend in diesem Bericht.

2 Erweiterung Untertagabbau Schollberg (Nr. 2101) – Wartau / Sargans



Auszug aus der Landeskarte mit Bezeichnung des beantragten Abbaustandorts Erweiterung Untertagabbau Schollberg in den Gemeinden Wartau und Sargans (kein definitiver Projektperimeter);
Schwerpunktkoordinaten 2'753'700 / 1'215'000 (Erweiterungsperimeter)

2.1 Geplantes Vorhaben

Der Abbaustandort befindet sich am bzw. im Schollberg nordwestlich der Kantonsstrasse zwischen Trübbach und Sargans. Die heute bestehenden Betriebsflächen und der Zugang in die Kavernen befinden sich auf Gemeindegebiet von Wartau, ebenso der bewilligte Untertagabbau. Die geplante unterirdische Erweiterung schliesst im Südwesten an die bestehenden Kavernen an und erstreckt sich bis auf das Gemeindegebiet von Sargans.

Laut den Gesuchsunterlagen wird am Schollberg seit über hundert Jahren Gestein abgebaut, seit etwa 1985 als Untertagabbau. Der Abbau erfolgt auf mehreren Ebenen in schachbrettartig angeordneten Kavernen mit Abmessungen von ca. 12.0 m Breite und 18.0 m Höhe in einem sogenannten Pfeiler-Kammer-System. Es ist geplant, den bestehenden Abbauperimeter und das vorhandene Kavernensystem auf einer Breite von bis zu 450 m um bis zu ca. 170 m Richtung Südwesten zu verlängern. Das gesamte Abbauvolumen wird um rund einen Viertel vergrössert. Für die Abbauerweiterung können die heute bereits vorhandenen Infrastrukturen vollumfänglich genutzt werden. Der erweiterte Abbauperimeter schliesst Bereiche ein, in denen über den bewilligten Perimeter hinaus abgebaut wurde.



Bereits heute werden die ausgeräumten Hohlräume mit unverschmutztem Aushub rückverfüllt. Durch die Abbau-Erweiterung soll der Standort weiterhin optimal genutzt werden, um Rohstoffe zu gewinnen und die Hohlräume mit unverschmutztem Aushub oder Deponiematerial zu verfüllen. Die vorgesehene Verfüllung erfolgt in einem separaten Deponieprojekt und entsprechendem Planungs- und Bewilligungsverfahren.

2.2 Ergebnis Vorabklärungen

Die Grobbeurteilung durch die zuständigen Fachstellen des Kantons ergab keine Konflikte mit Ausschlusskriterien.

2.3 Fazit für die Richtplanung

Die Erweiterung des Untertagabbaus erfordert laut den Unterlagen keine Veränderungen bei der Infrastruktur, insbesondere auch nicht oberirdisch. Die bestehenden Anlagen werden weiter genutzt. Die einzige Änderung auf Seiten Abbau ergibt sich durch die absehbare Verlängerung der Abbaudauer. Dementsprechend sind oberirdisch keine neuen Konflikte erkennbar. Auch ist keine (zusätzliche) Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Objekts 1613 zu erwarten. Punkte, die bei der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen sind, werden nachfolgend aufgeführt. Der Abbaustandort «Erweiterung Untertagabbau Schollberg» (Nr. 2101) wird zur Festsetzung beantragt.

2.4 Vorgaben für die nachgeordnete Planung

<i>Sachbereich</i>	<i>Beurteilung kantonale Fachstelle</i>	<i>Vorgaben</i>
Gewässerschutz	Die Erweiterung liegt grösstenteils im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich) und zu einem kleinen Teil (im Südosten) im Gewässerschutzbereich A _u .	Im Bereich A _u muss der Abbau mindestens 2 Meter über dem höchsten Grundwasserspiegel liegen (siehe Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 3 Bst. a Gewässerschutzverordnung). Empfehlung: Anwendung eines 3D-Untergrund-Modells zur Visualisierung / Beurteilung der wichtigsten Fragen (z.B. Überdeckung, Stabilität und Wiederauffüllung/Deponie).

Nachfolgende Sachbereiche – sie wurden durch die zuständigen kantonalen Fachstellen beurteilt – betreffen den Abbauperimeter nur oberirdisch; dementsprechend sind mit der unterirdischen Erweiterung des Abbaus keine Konflikte verbunden:

- Atschabach fliesst westlich oberhalb des unterirdischen Abbaugebiets durch;
- Trockenwiese (Biotop) oberhalb des Abbauperimeters;
- Geotop «Schollberg Antiklinale»;
- BLN-Gebiet Speer – Churfirsten – Alvier (BLN-Nr. 1613);
- Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung (SG-06);
- Lebensraum Schongebiet;
- Historische Verkehrswege (IVS) und Wanderwege;
- Wald.



Allfällige Konflikte mit der ehemaligen Festungsanlage und dem früheren Eisenbergwerk Gonzen waren nicht Gegenstand der Grobbeurteilung für den Richtplaneintrag. Hierzu werden die Detailabklärungen in der nachgeordneten Sondernutzungsplanung auf Projektstufe erfolgen, wenn die Ausmasse des Abbaus (Volumen, Perimeter, Höhenlage) genau bestimmt werden.

Im Rahmen der erforderlichen Anpassungen der Planungsinstrumente (Sondernutzungsplan usw.) ist neben der Prüfung ökologischer Ausgleichsmassnahmen – diese wird in den Unterlagen erwähnt – insbesondere die Frage der Endgestaltung zu klären. Die besonderen Vorschriften des geltenden Abbauplans – 2. Änderung Abbauplan Schollberg, vom Baudepartement am 7. Juli 2014 genehmigt – sehen vor, dass, wenn keine weiteren Nachnutzungen erfolgten, bei einer Stilllegung des Abbaubetriebes alle verbleibenden Öffnungen (Zu- und Ausgänge) so dauerhaft verschlossen werden (Beton oder Mauerwerk, Einschüttung), dass Unbefugte nicht einsteigen können. Weiter seien alle oberirdischen Einrichtungen über den Lüftungsfenstern, Vertikalschächten usw. abzubrechen und die Flächen seien wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Auch seien allfällige Betriebseinrichtungen bis zu einem festgelegten Zeitpunkt vollständig zu entfernen.

Der Abbauplan regelt den engeren unterirdischen Abbaubereich. Für das Areal an der Kantonsstrasse mit den oberirdischen Bauten und Anlagen, u.a. dem Betonsilo, besteht ein rechtsgültiger Überbauungsplan ebenfalls aus dem Jahr 2014.

Sofern nicht schon bestehend, ist bei einer nächsten Anpassung der Zonierung eine Nutzungsbeschränkung nach Art. 7 Abs. 3 Bst. b PBG zu prüfen. Dabei ist gegebenenfalls eine Abstimmung mit dem Vorhaben Windenergieanlage erforderlich. Zudem ist der Überbauungsplan zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Nach Abschluss des Abbaus/der Deponie sind auch sämtliche oberirdischen Bauten und Anlagen, welche für den Betrieb des Abbaus/der Deponie erforderlich waren, zu entfernen.

3 Antrag zuhanden der Regierung

Der Abbaustandort Erweiterung Untertagabbau Schollberg in den Gemeinden Wartau und Sargans (Abbau-Nr. 2101) sei festzusetzen. Mittels Auflagen in der nachgeordneten Planung ist sicherzustellen, dass insbesondere die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung eingehalten werden.